

Allgemeine Sicherheitshinweise für Besucher



Allgemeine Sicherheitshinweise

Unser Hauptsitz in 72525 Münsingen, Albstraße 49, Telefon: 07381 – 186-0

Datenschutz

Bitte achten Sie auf unsere „Datenschutz“-Informationen auf unserer Website:
www.genkinger.de

Arbeitssicherheit

Wenn Sie Fragen zu den Schutzvorschriften haben, können Sie sich jederzeit an Ihren Ansprechpartner oder unsere Sicherheitsbeauftragten wenden.

Unsere Sicherheitsbeauftragten sind:

Reinhold Benz Tel.: 07381 – 186-81
Rico Rauscher Tel.: 07381 – 186-17
Sven Wohlbold Tel.: 07381 – 186-9167
Janik Schrode Tel.: 07381 – 186-78 (T. Yilmaz)

reinhold.benz@genkinger.de
rico.rauscher@genkinger.de
sven.wohlbold@genkinger.de
janik.schrode@genkinger.de

Weitere wichtige interne Durchwahlruffnummern:

86 Betriebsleitung
35 Zentrale/Empfang

Bitte tragen Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit und zum Schutz Ihrer Gesundheit in den gekennzeichneten Arbeitsbereichen die entsprechende notwendige Schutzausrüstung.



Arbeitssicherheitsschuhe (mind. S1) müssen in der Produktion getragen werden.

Das Betätigen und die Instandsetzung von Maschinen und Anlagen ist verboten.



Sollten Sie sich verletzen, informieren Sie umgehend Ihren Ansprechpartner.
Der Ansprechpartner veranlasst die Erste-Hilfe-Leistungen.



Im Alarmfall und bei Gebäuderäumungen suchen Sie sofort den Sammelplatz vor dem Hauptverwaltungsgebäude auf. Folgen Sie der Fluchtwegekennzeichnung wie im Beispiel dargestellt.



Auf unserem Betriebsgelände ist das Rauchen, Fotografieren sowie das Konsumieren von Alkohol und Drogen verboten.



Verlassen Sie nicht die Verkehrswege (siehe gelbe Bodenmarkierungen).

Befolgen Sie die Sicherheitsanweisungen der Betriebsangehörigen.

Bei Führungen bitte die Gruppe nicht verlassen.

Halten Sie bitte ausreichenden Abstand zu laufenden Maschinen sowie Schleif- und Schweißarbeiten.

StVO

Auf dem Betriebsgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung. Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Parkende Fahrzeuge dürfen den Verkehrsfluss sowie den Zugang zu Sicherheitseinrichtungen nicht versperren. Bitte parken Sie auf den zugewiesenen oder gekennzeichneten Parkplätzen.

Warnung vor innerbetrieblichem Transport mit Flurförderzeugen. Besondere Vorsicht gilt an Kreuzungen und schlecht einsehbaren Stellen.



Warnung vor schwebenden Lasten. Besondere Vorsicht gilt beim innerbetrieblichen Transport mit Kranen. Der Aufenthalt unter schwebender Last ist verboten



Vermeiden Sie direkten Blick in den Lichtbogen von Schweißarbeiten. Es besteht die Gefahr des Verblitzen der Augen.



In Betriebsteilen, die mit diesem Warnschild (Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre) gekennzeichnet sind bzw. in deren Gebäudeumfeld, müssen zusätzliche Vorschriften und Verhaltensregeln beachtet werden. In „Ex-gefährdeten“ Bereichen ist es jedem grundsätzlich untersagt, Geräte mitzuführen oder zu benutzen, die zur Zündquelle werden können. Arbeiten mit Zündgefahren sind nur mit entsprechendem Erlaubnisschein zugelassen.



Brand / Notfall melden – bitte Ruhe bewahren!

112 **Notruf (Brand, Unfall, Rettungsdienst)**
(mit unserer Telefonanlage muss eine '0' vorgewählt werden)

Wichtige Angaben beim Notruf:

Wo geschah es?
Was geschah?
Wie viele Verletzte?
Welche Verletzungen?
Warten auf Rückfragen.

Mit Ihrer Unterschrift auf der Besucherliste bestätigen Sie, die Inhalte der "Sicherheitshinweise für Besucher" gelesen und verstanden zu haben.

Betriebsordnung für Fremdfirmen

1. Einleitung und Grundsatzerklärung

Genkinger GmbH, ist ein mittelständisches, international tätiges Unternehmen mit Hauptsitz in Münsingen und wurde im Jahre 1922 gegründet.

Die Produktpalette von Genkinger umfasst den gesamten Bereich der Flurförderzeuge.

Die Geschäftsführung der Firma Genkinger ist verantwortlich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie dessen Verwirklichung und Einhaltung.

Es ist das Ziel von Genkinger, eine sichere Arbeitsumgebung und Arbeitsweise zu schaffen, zu verbessern und auf Dauer sicherzustellen, um die Gesundheit zu fördern und somit die Leistungsfähigkeit der Belegschaft zu unterstützen. Bei Genkinger wird größter Wert auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gelegt. Die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz haben den gleichen Stellenwert wie Produktion und Arbeitsablauf.

Es gilt der Grundsatz: "Im Zweifel für die Arbeitssicherheit".

Unsere "Betriebsordnung für Fremdfirmen" dient der Arbeitssicherheit Ihrer und unserer Mitarbeiter. Die Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sind im gesamten Unternehmen im Interesse Ihrer und unserer Mitarbeiter unbedingt einzuhalten.

2. Mindestbedingungen für die Auftragsvergabe

Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Ausführung, Lieferung und Montage einer Anlage den Stand der Technik zu gewährleisten. Insbesondere sind die nachfolgend aufgeführten Vorschriften, Regeln der Technik und den zugehörigen Richtlinien zusätzlich zu den Vertragsbedingungen einzuhalten und zu beachten:

- die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere BGV A 1 "Grundsätze der Prävention"
- das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG),
- das Sozialgesetzbuch (SGB VII)
- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbesondere die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- die allgemeinen Technischen Regeln
- die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit den Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

- die DIN- und VDE- Richtlinien
- die EG - Richtlinien, insbesondere (89/392/EWG)
- **Allgemeine Sicherheitshinweise für Besucher**

Entstehende Kosten und Folgekosten, die sich aus der Nichtbeachtung der vorgenannten Bedingungen ergeben, gehen zu Lasten des Generalunternehmers bzw. des Auftragnehmers. Zu diesen Kosten gehören insbesondere auch Verdienstaufschläge, die sich aus Terminverzug ergeben.

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Betriebsgelände ausführen, haben die Bestimmungen der geltenden "Betriebsordnung für Fremdfirmen" zu beachten. Diese Bestimmungen befinden sich im Downloadbereich von www.genkinger.de.

3. Allgemeines

Gemäß § 5 BGV A1 ist Genkinger verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die im § 2 BGV A1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Beschäftigten die an dem jeweiligen Leistungsort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ebenso wie die dort geltenden Ortsbestimmungen genauestens beachten und einhalten werden. Es können keine Ansprüche geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen.

- Das Personal darf die Betriebseinrichtungen nur nach Anmeldung am Empfang betreten.
- Über alle Vorgänge der Genkinger GmbH und ihrer Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Geheimhaltung zu bewahren.
- Der Auftragnehmer unterrichtet seine Mitarbeiter darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, in dem sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist verboten.
- Den Anweisungen des Ansprechpartners/Koordinators ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Bau-, Montage- und Reparaturarbeiten

Für Baustellen wird ein Koordinator gemäß Baustellen Verordnung beauftragt. Die Anweisungen dieses Baustellenkoordinators sind zu befolgen.

Die Fremdfirma sorgt dafür, dass der Baustellenleiter bzw. ein geeigneter Mitarbeiter die deutsche Sprache versteht.

Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstung, Geländer oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren zu sichern. Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit dem Koordinator abzusprechen, in welchem Umfang bzw. wann die Arbeiten weitergeführt werden können.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma bei dem Koordinator über die Lage der Stromführenden Kabel, Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen informieren.

Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- und Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so ist gemäß § 36 BGV D7 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Treten bei den Arbeiten Lärmbelästigungen auf, muss rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden kann (Rücksprache mit dem Koordinator).

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist der Koordinator zu informieren.

Die Baustelle ist besenrein zu verlassen.

5. Maschinen, Werkzeuge, Geräte

Die bei Genkinger eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Überlässt Genkinger dem Auftragnehmer technische Arbeitsmittel zur Benutzung, so muss der Auftragnehmer festgestellte Mängel umgehend dem Koordinator mitteilen. Die Benutzung dieser mangelhaften, technischen Arbeitsmittel ist sofort einzustellen.

6. Elektrische Einrichtungen

Sind Arbeiten in der Nähe Strom führender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden. Rücksprache mit dem Koordinator ist erforderlich.

Sind elektrische Anschlüsse am Werknetz erforderlich, ist dies über den Koordinator zu veranlassen.

7. Umgang mit Gefahrstoffen

Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen ist die Gefahrstoffverordnung einzuhalten. Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen sind vor Arbeitsbeginn zur Einsichtnahme dem Koordinator vorzulegen. Es ist auch sicherzustellen, dass Genkinger Mitarbeiter bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen nicht gefährdet werden. Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den Koordinator zu richten.

8. Feuergefährliche Arbeiten

Falls im Zuge der zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten usw.) erforderlich ist oder sich Staub oder Rauch entwickeln kann, muss vorher ein Erlaubnisschein beim Koordinator eingeholt werden. Der Koordinator sorgt dafür, dass in dem Bereich die Brandmeldeanlage bedarfsgerecht abgeschaltet wird.

9. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

10. Werkverkehr

Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von Personen mit entsprechender Fahrerlaubnis geführt werden.

Genkinger eigene Stapler, Mitgängerfahrzeuge oder Hebebühnen dürfen nur durch eingewiesene und beauftragte Personen bedient werden.

11. Fragen zum Arbeitsschutz

Sofern Fragen zum Arbeitsschutz bestehen, gibt eine der Sicherheitsbeauftragten oder der Koordinator gerne Auskunft.

12. Umweltschutz

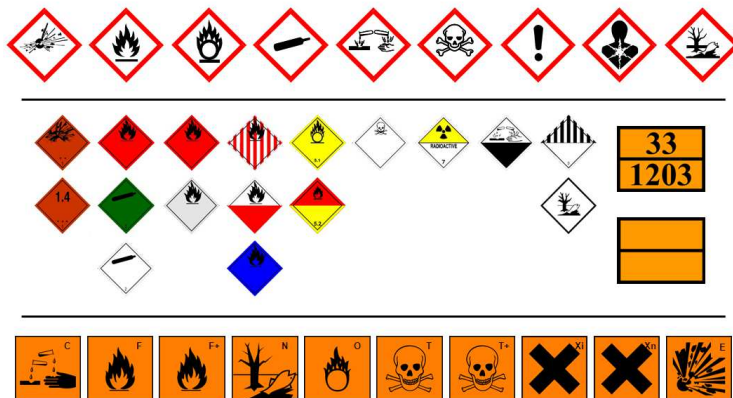
Genkinger hält sich an gesetzliche und behördliche Vorgaben zum Umweltschutz. Für alle Fremdfirmen bedeutet das, dass sie die Umweltstandards einhalten müssen und danach handeln.

Für Schäden, die Genkinger durch Nichtbeachtung entstehen, kommt der Verursacher auf.

Das bei Durchführung der Arbeiten anfallende Abfallmaterial ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten ordnungsgemäß entsprechend den gesetzl. Vorgaben zu entsorgen. Für alle Abfälle, deren Herkunft dem Auftraggeber zuzuordnen ist (z.B. Bauschutt) ist Genkinger verantwortlicher Abfallerzeuger. Die Entsorgung dieser Abfälle ist mit den zuständigen Fachabteilungen abzustimmen. Bei Nichteinhaltung von Vorschriften haftet für evtl. entstehenden Schaden der Auftragnehmer. Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den Koordinator zu richten.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Öle, Kraftstoffe, Lösemittel, Farben usw., sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Boden und Grundwasser und Entwässerungssystemen (Kanal, Sickerschächte) auftreten. Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

Bei Behältern, Gebinden und Anlagen, die so oder ähnlich gekennzeichnet sind, bestehen Gefährdungen durch die Inhaltsstoffe. Beim Umgang sind die Maßnahmen des jeweiligen Sicherheitsdatenblattes zu beachten.



Beschmutzte Arbeitskleidung muss rechtzeitig gewechselt werden. Kleidung, die mit Chemikalien in Berührung gekommen ist, muss sofort gewechselt werden.

Auslaufschäden und sonstige Umweltschäden sind sofort zu melden (Notfall 112).

Die Schadensausbreitung ist durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen

Diese Sicherheitshinweise erhält der Besucher bei der Anmeldung in unserer Zentrale in Papierform und bestätigt dies mit seiner Unterschrift in der Besucherliste.